

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ der Stadt Marienmünster (Kreis Höxter)



Auftraggeber



Bearbeiter



Höxter, im Januar 2025

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ der Stadt Marienmünster (Kreis Höxter)

Auftraggeber



Bearbeiter



Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Jan Clausen
(Tel. 05271-6987-27, clausen@uih.de)



Inhalt

1	EINLEITUNG	1
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
2.1	Rechtlicher Rahmen	2
2.2	Verbotstatbestände nach BNatSchG	2
2.3	Begriffserläuterungen	3
3	METHODIK	4
4	ÜBERSICHT ÜBER DAS VORHABENGEBIET	6
5	WIRKPROGNOSE	9
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	9
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
6	ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER ARTEN	10
6.1	Vertiefende Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	16
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	17
8	ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMABNAHMEN	17
9	ZUSAMMENFASSUNG	18
10	LITERATURVERZEICHNIS	19



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr.7 „Bornfeld“ (KREIS HÖXTER 2024).....	1
Abbildung 2: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2021)	4
Abbildung 3: ASP Stufe II (Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten, MKULNV 2021).....	5
Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Bornfeld“ Nr. 7 (rot umrandet)	6
Abbildung 5: Im südlichen Teil des Geltungsbereichs grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an die bestehende Siedlung an.....	7
Abbildung 6: Als Lagerfläche genutzter Bereich im Norden des Geltungsbereichs.....	7
Abbildung 7: Brombeergebüsche mit Obstbäumen im Norden.....	8
Abbildung 8: Obstbaumreihe im nördlichen Teil des Geltungsbereichs.	8
Abbildung 9: Luftbild mit Darstellung bestehender Kulissen im Umfeld des Plangebietes.	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4121, Quadrant 3 und LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).	12
---	----



1 EINLEITUNG

Die Stadt Marienmünster plant die 22. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ im Westen der Ortschaft Bredenborn.

Zweck des Bauleitplanverfahrens ist die planungsrechtliche Absicherung von weiteren Flächen für die Wohnbebauung. Die Stadt Marienmünster unterstützt das Vorhaben zur Sicherstellung der Eigenentwicklung und wegen der Nachfrage nach erschließungsfähigen Bauplätzen in der Ortschaft Bredenborn.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauleitplanverfahren und Genehmigungen von Vorhaben ergeben sich aus den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Somit müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange beachtet werden. Dies erfolgt über die Artenschutzprüfung. Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen – Vorprüfung (Stufe I), Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und Ausnahmeverfahren (Stufe III) (vgl. VV-Artenschutz vom MUNLV).

Demnach ist in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird untersucht, ob im Rahmen des Vorhabens Wirkungen eintreten könnten, durch die bei europäisch geschützten Arten ein Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann.

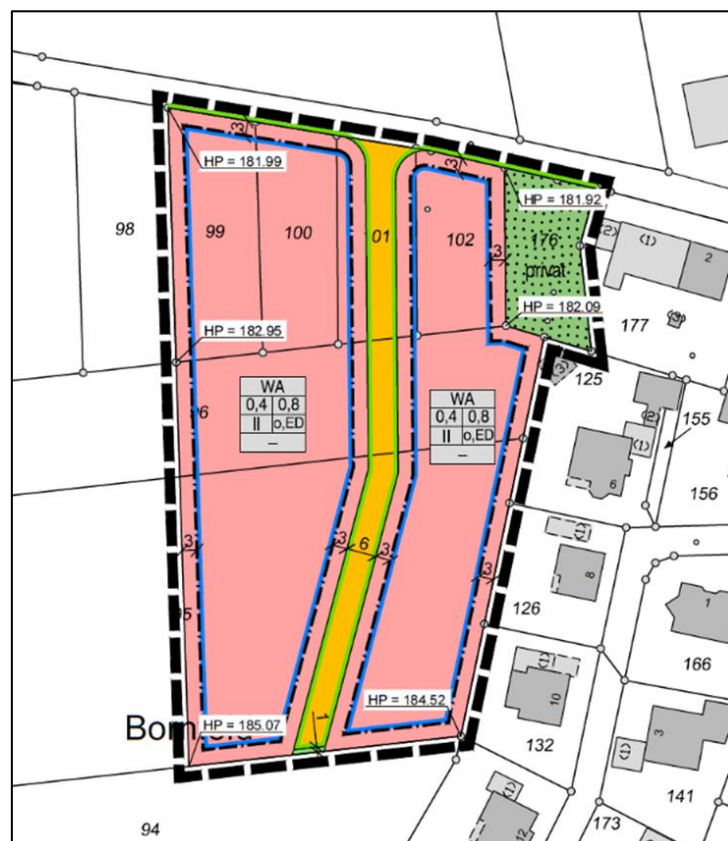


Abbildung 1: Bebauungsplan Nr.7 „Bornfeld“ (KREIS HÖXTER 2024)



2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde seitens des LANUV für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

2.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.3 Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

In diesem Zusammenhang sind auch die **Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten** und **Wanderkorridore** relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete, abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.



3 METHODIK

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2021). Es wurde keine Art-Erfassung im Feld vorgenommen. Zur prognostischen Ermittlung potenziell vorkommender Arten wurden die Daten des Messtischblatts 4121 Quadrant 3 „Schieder-Schwalenberg“ abgerufen und mit den Vor-Ort-Gegebenheiten abgeglichen. Hierzu hat eine Ortsbegehung stattgefunden (02.08.2024). Außerdem wurde eine LINFOS-Abfrage durchgeführt (15.01.2024).

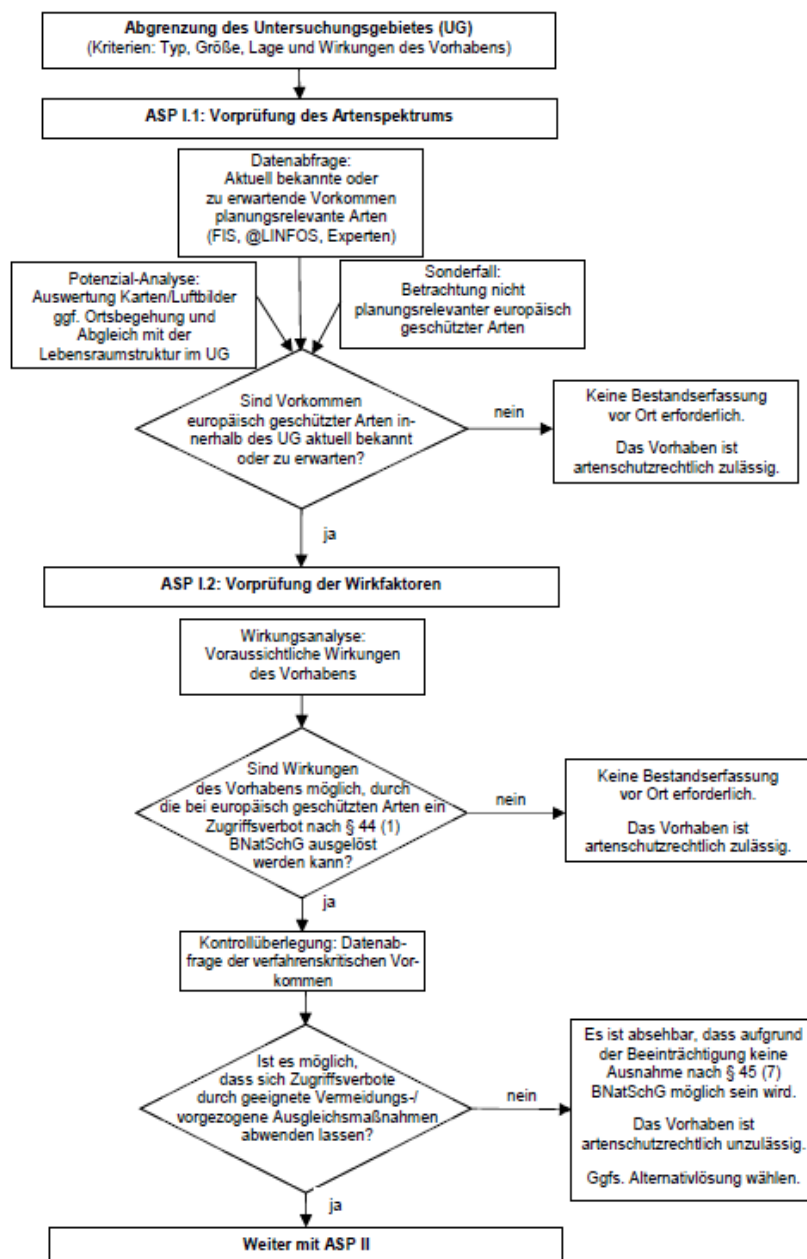


Abbildung 2: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2021)

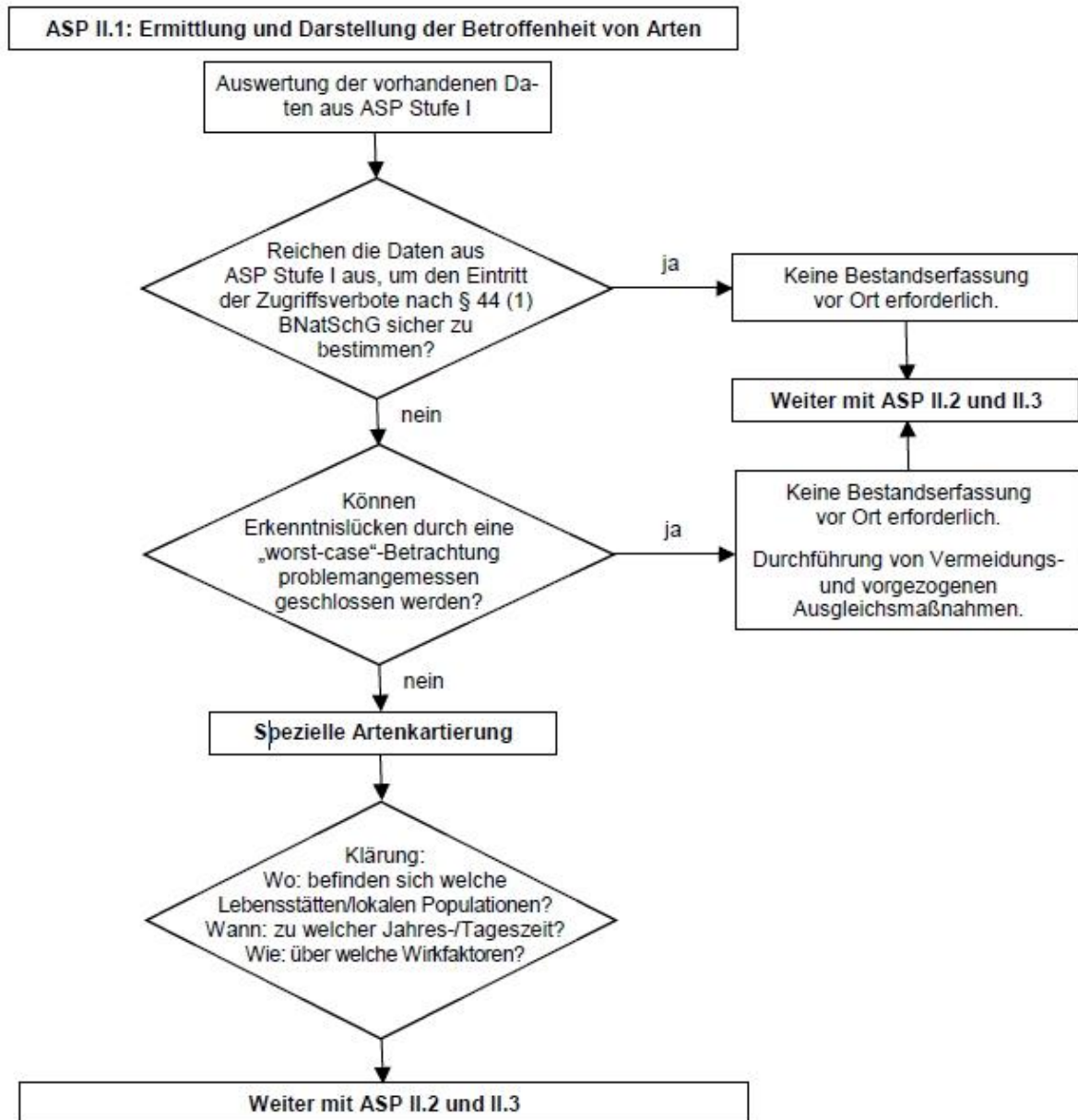


Abbildung 3: ASP Stufe II (Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten, MKULNV 2021)



4 ÜBERSICHT ÜBER DAS VORHABENGEBIET

Das B-Plan-Gebiet „Bornfeld“ befindet sich nordwestlich von Bredenborn und ist von Osten aus über den Bornfeldweg zu erreichen. Es schließt unmittelbar östlich an den bestehenden Siedlungsbereich an und umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen, die intensiv ackerbaulich bewirtschaftet werden. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist das Plangebiet relativ strukturarm. Die einzigen Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich im Norden auf den dortigen Grünflächen. Dort befindet sich eine Obstbaumreihe (v.a. Apfel- und Birnenbäume) sowie mehrere größere Sträucher (u.a. Hasel, Brombeere). Bis in den Wurzel- und Traufbereich der Gehölze werden Holz und andere Materialien gelagert. Ein Teil der Grünflächen wird dabei als Betriebsfläche für Holzsägearbeiten genutzt. Neben Holzlagerflächen werden auf der Grünfläche auch Maschinen und Gerätschaften für die Sägearbeiten abgestellt. Des Weiteren befindet sich ein Gartenhaus auf der Fläche. Im Nordosten liegt zudem eine Extensivrasenfläche, welche als Teilbereich im B-Plan Nr. 7 als private Grünfläche festgesetzt wird.

Außerhalb des Geltungsbereichs dominieren in Richtung Norden und Westen weiträumige Agrarlandschaften. Entlang der Feldwege befinden sich zudem einzelne Gehöfte und Scheunen (vgl. Abb. 4). In Richtung Südosten liegt die Ortschaft Bredenborn.



Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Bornfeld“ Nr. 7 (rot umrandet)



Abbildung 5: Im südlichen Teil des Geltungsbereichs grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an die bestehende Siedlung an.



Abbildung 6: Als Lagerfläche genutzter Bereich im Norden des Geltungsbereichs.



Abbildung 7: Brombeergebüsche mit Obstbäumen im Norden.



Abbildung 8: Obstbaumreihe im nördlichen Teil des Geltungsbereichs.



5 WIRKPROGNOSE

Zunächst wird im Folgenden eine Übersicht über potenziell mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren gegeben, die zum Auslösen der in Kapitel 2.2 aufgeführten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen könnten. Hierbei bleiben mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren versteht man Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme vor Ort entstehen. Diese sind auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt, d. h. sie beeinträchtigen die vorhandenen Lebensgemeinschaften i. d. R. nur kurz- bis mittelfristig. Während der Bauphase kommt es zu Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen sowie zu einer Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören darüber hinaus v. a. optische und akustische Störungen durch den Baubetrieb (Bewegung, Lärm, Vibration, Staub, optische Reize durch große Baumaschinen, Störungen durch Abgase). Diese Störungen können bei verschiedenen Tierarten in verschieden hoher Intensität Stress auslösen, ein Meideverhalten bewirken oder Scheuchwirkung ausüben. Dies kann im schlimmsten Fall zur Aufgabe von Brut/Jungenaufzucht im Umfeld der Baumaßnahmen führen und damit eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen. Daneben kann der Einsatz von Baumaschinen für den Bau oder die Baufeldräumung durch mechanische Wirkung zur Tötung von Individuen führen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Insbesondere wenig fluchtfähige Tiere wie Amphibien oder noch nicht flügge Jungvögel bodenbrütender Arten können hiervon betroffen sein.

Durch die entstehenden Baugruben können außerdem für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger Fallen entstehen, in die die Tiere hineingeraten und nicht mehr allein heraus gelangen, so dass es dabei zu Individuenverlusten kommen kann.

Bei einer Beleuchtung der Baustelle sowie der Baustelleneinrichtung kann es zu Störungen von nachtaktiven Tieren insbesondere von Fledermäusen und Insekten kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach Beendigung der Baumaßnahmen bleiben anlagebedingte Beeinträchtigungen dauerhaft bestehen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich dabei in erster Linie durch die geänderte zukünftige Bebauung des Plangebietes. Der Großteil des Eingriffsbereichs wird sich hinsichtlich seiner Biotopausstattung verändern. Dadurch können potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzte Bereiche für bestimmte Arten dauerhaft verloren gehen. Für andere, vor allem euryöke Arten, werden mutmaßlich an Gebäuden und in neu angelegter Vegetation neue Ruhe- und Fortpflanzungsstätten entstehen. Die Wohnbauflächen und das geplante Regenrückhaltebecken führen als Vertikalstrukturen potenziell zu einem Meideverhalten bestimmter Arten, z. B. solcher der angrenzenden



offenen Feldflur, wodurch es ebenfalls zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die in Folge der Bebauung des Gebietes erhöhte Nutzung kann zu einer Erhöhung der akustischen und visuellen Störungen beitragen. Dies kann bei störepfindlichen Arten ein Meideverhalten angrenzender Bereiche bedingen. Der Verkehr als solches kann zu einer verstärkten Mortalität einzelner Individuen führen.

6 ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER ARTEN

Die Biotopstrukturen des Plangebiets bieten insbesondere Arten halboffener Agrarlandschaften potenziellen Lebensraum. In den peripheren Siedlungsbereichen ist vor allem mit gebäudebewohnenden Arten (z.B. Schwalben und Fledermäuse) zu rechnen, die den Luftraum des Geltungsbereichs nach Fluginsekten absuchen. Darüber hinaus könnten die weitgehend offenen Landschaften im Geltungsbereich und dessen Umfeld von großräumig agierenden Vogelarten wie Greifvögeln und Eulen zur Nahrungssuche genutzt werden. Wesentliche Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Horste konnten bei der Ortsbegehung mit „überschlägiger Betrachtung der Gehölzbereiche“ nicht festgestellt werden (UIH 2024).

Es folgt nun eine Betrachtung der auf dem Messtischblatt 4121, Quadrant 3, gelisteten Artengruppen und Arten:

Säugetiere:

Vorkommen folgender für das oben genannte Messtischblatt gelisteten besonders oder streng geschützten Vogelarten können aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld ausgeschlossen werden:

Arten mit Bindung an Wälder:

Wildkatze, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Abendsegler, Mückenfledermaus

Folgende, für das oben genannte Messtischblatt gelistete, streng geschützte Säugetierart könnte das Untersuchungsgebiet aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen als Nahrungshabitat nutzen:

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus könnte in den Gebäuden des angrenzenden Siedlungsbereichs Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen und die peripheren Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der zu erwartenden Insektenarmut über den intensiv genutzten Ackerflächen spielen diese aber allenfalls eine untergeordnete Rolle. Gleichwertige Strukturen sind im räumlichen Umfeld ausreichend vorhanden, essenzielle Habitatelemente gehen im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens nicht verloren. Ebenso kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung von Leitlinien (z.B. Baumreihen), die



verschiedene Teillebensräume miteinander verbinden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen können dementsprechend ausgeschlossen werden.

Vogelarten:

Vorkommen folgender für das oben genannte Messtischblatt gelisteten besonders oder streng geschützten Vogelarten können aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld ausgeschlossen werden (Gildenbetrachtung):

- **Brut- und Rastvögel mit Bindung an Gewässer:** Eisvogel, Flussregenpfeifer
- **Brutvögel mit Bindung an Waldgebiete oder Altholzbestände:** Grauspecht, Habicht, Schwarzstorch, Waldkauz, Waldschnepfe und Weidenmeise

Folgende für das oben genannte Messtischblatt gelisteten besonders oder streng geschützten Vogelarten könnten den Geltungsbereich als Teilnahrungshabitat nutzen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten können im Geltungsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen hingegen ausgeschlossen werden. Im Zuge des Vorhabens kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- **Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden:** Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke
- **Großräumig agierende, horstbewohnende Arten mit Bindung an Feldgehölze oder größere Gehölzbestände:** Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Waldohreule

Die übrigen Vogelarten werden in Tabelle 1 vertiefend behandelt.

Amphibien- und Reptilienarten:

Für das oben genannte Messtischblatt sind keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten gelistet oder darüber hinaus bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Insektenarten:

Für das oben genannte Messtischblatt sind keine geschützten Insektenarten gelistet oder darüber hinaus bekannt. Offensichtlich gut geeignete Habitate, wie z.B. stehendes Totholz, z.B. für streng geschützte totholzbewohnende Käferarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Damit kann ein mögliches Vorkommen entsprechender Insektenarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.



In der nachfolgenden Tabelle werden die übrigen auf dem Messtischblatt 4121, Quadrant 3, gelisteten Arten, die aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden konnten, hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht.

Tabelle 1: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4121, Quadrant 3 und LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW¹ Lebensraum EHZ ² EHZ ATL KON	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung		Wirkfaktoranalyse	ASP II.2 erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Vögel						
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.	U-	U-	Eine strukturreiche Krautschicht im Umfeld der wenigen Gehölze im Geltungsbereich fehlt völlig. Vorkommen des Baumpiepers können aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.	Keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.	Nein
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Der Hänfling bildet lockere Brutgemeinschaften (2 – 12 BP)	U	U	Auf der im Norden gelegenen Betriebsfläche für Holzsägearbeiten befinden sich mit den dortigen Brombeergebüschen Strukturen, die vom Bluthänfling als Brutplatz genutzt werden könnten.	Bei Fällung/Rodung oder dem Rückschnitt von Gehölzen <u>während der Brutzeit</u> Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und Zerstörung von Gelegen möglich. Bei Besiedlung des Brombeergebüsches durch ein oder mehr Brutpaare Zerstörung der Fortpflanzungsstätte denkbar,	Ja, Nr. 1 und 3



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW¹ Lebensraum EHZ ² EHZ ATL KON			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II.2 erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
					da keine gleichartigen Strukturen im näheren räumlichen Umfeld erhalten bleiben.	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt (reich strukturiertes) Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	U-	U-	Unter Berücksichtigung der Meidedistanzen, die die Feldlerche zum Siedlungsbereich, zu umliegenden Gehölzstrukturen und den westlich des Geltungsbereichs stehendem Gehöft sowie der Scheune einhält, können Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen näherem Umfeld ausgeschlossen werden. In den weiträumig offenen Landschaftsteilen im weiteren Umfeld ist jedoch mit der Art zu rechnen.	Auf den Ackerflächen im peripheren Siedlungsbereich ist nicht mit der bodenbrütenden Feldlerche zu rechnen. Durch die westlich vorgelagerten Hofstellen können anlagebedingte Wirkungen der entstehenden Siedlungskulisse auf umliegende Ackerflächen ausgeschlossen werden.	Nein
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor.	U	U	Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte Kulturlandschaft. Habitatstrukturen (z.B. 20-30 cm hohe Krautschicht, Hochstauden), die zu einer Besiedlung der Ackerflächen führen könnten, sind nicht vorhanden.	Keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.	Nein
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	U	U	Die Obstbäume im Norden eignen sich als potenzieller Brutplatz für die Art.	Spalten und Höhlen an den Obstbäumen, die vom Feldsperling als Brutplatz genutzt werden könnten, konnten im Zuge der Geländebegehung nicht festgestellt werden. Dementsprechend ist keine erhebliche Beeinträchtigung der	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW¹ Lebensraum EHZ ² EHZ ATL KON			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II.2 erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
					Art zu erwarten.	
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Der Girlitz bevorzugt halboffene, gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und Gebüschgruppen, die er u.a. in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks sowie Kleingartenanlagen vorfindet. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.	S	U	Der Girlitz könnte im Siedlungsbereich Bredenborns vorkommen, der Geltungsbereich selbst weist ebenso, wie die sich nordwestlich anschließenden Agrarlandschaft keine besondere Eignung für die Art auf.	Keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.	Nein
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen.	S	S	Unter Berücksichtigung der Meidedistanzen, die der Kiebitz zum Siedlungsbereich und den umliegenden Hofflächen einhält, können Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen näherem Umfeld ausgeschlossen werden. In den weiträumig offenen Landschaftsteilen im weiteren Umfeld könnte die Art jedoch vorkommen.	Auf den Ackerflächen im peripheren Siedlungsbereich ist nicht mit dem bodenbrütenden Kiebitz zu rechnen. Durch die westlich vorgelagerten Hofstellen können anlagebedingte Wirkungen der entstehenden Siedlungskulisse auf umliegende Ackerflächen ausgeschlossen werden.	Nein
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten.	U-	U-	Wirtsvogelarten des Kuckucks könnten potenziell in den Gehölzen im Geltungsbereich nisten. Darüber hinaus weist das Vorhabengebiet jedoch keine besondere Eignung für die Art auf.	Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Gehölzfällzeiten nach § 39 BNatSchG keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.	Nein
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und	U	G-	Insektenreiche Ruderal- und Saumstrukturen im Umfeld der wenigen vorhandenen Gebüsch fehlen. Das Umfeld der Gebüsch ist darüber hinaus durch die Betriebsfläche für	Keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum EHZ ² EHZ ATL KON			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II.2 erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.			Holzsägearbeiten derart vorbelastet, dass Vorkommen des Neuntötters ausgeschlossen werden können.		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	U	U	Die Obstbäume im Norden eignen sich als potenzieller Brutplatz für die Art.	Spalten und Höhlen an den Obstbäumen, die vom Star als Brutplatz genutzt werden könnten, konnten im Zuge der Geländebegehung nicht festgestellt werden. Dementsprechend ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.	Nein
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	S	S	Die Turteltaube könnte die Ackerflächen und Grünlandbereiche zur Nahrungsaufnahme nutzen. Darüber hinaus weist der Geltungsbereich, ebenso wie das räumliche Umfeld jedoch keine besondere Eignung für die Turteltaube auf.	Keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.	Nein

¹ MTB-Abfrage Quadrant 3 im MTB 4121, abgerufen am 15.01.2025 (LANUV 2019)

² EHZ (Erhaltungszustand NRW): **G** = günstig; **U** = ungünstig; **S** = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend



6.1 Vertiefende Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen von Bredenborn an, wodurch insbesondere typische Arten des Offenlandes wie die Feldlerche und der Kiebitz als sogenannte Kulissenflüchter den Geltungsbereich sowie dessen Umfeld bereits heute meiden werden. Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie einen für Singvögel unüblich großen Abstand zu verschiedenen Landschaftselementen einhält (DAUNICHT 1998). Aus diesem Grund muss neben dem unmittelbaren Eingriffsbereich auch das nähere räumliche Umfeld mit in die Betrachtung einbezogen werden. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) wahrt die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen. Ähnliche Größenordnungen werden auch für andere vertikale Strukturen angenommen. Zu Wald- und Siedlungsflächen ist eine Meidedistanz von mindestens 60-120 m durch die Feldlerche belegt (NLWKN 2011). Da westlich des Geltungsbereichs in einer Entfernung von 70 m ein Gutshaus und in ca. 50 m eine Scheune anschließt (vgl. Abb. 9, jeweils rot eingekreist), können Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz in der Feldflur, die vom Bornfeldweg eingerahmt wird (insbesondere Flurstücke 92-99), ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten in Bezug auf diese Arten nicht ein.



Abbildung 9: Luftbild mit Darstellung bestehender Kulissen im Umfeld des Plangebietes.



Durch die Strukturarmut im südlichen Teil des Geltungsbereichs sowie die anthropogenen Vorbelastungen im nördlichen Teil (v.a. Betriebsfläche für Holzsägearbeiten) können ebenso Brutvorkommen des Großteils der übrigen im Messtischblatt gelisteten Arten ausgeschlossen werden. Essenzielle Habitatbestandteile gehen nicht verloren, im räumlichen Umfeld sind ausreichend gleichwertige Strukturen für die Nahrungssuche vorhanden. Nistmöglichkeit für gehölzbrütende Vogelarten bestehen lediglich kleinflächig im Bereich der dortigen Grünflächen. Durch die Ausprägung der Gehölze und des räumlichen Umfelds sowie den anthropogenen Vorbelastungen stellen diese für den überwiegenden Teil der planungsrelevanten Vogelarten jedoch keine geeigneten Bruthabitate dar. Hiervon ausgenommen ist lediglich der Bluthänfling, der in der heutigen Kulturlandschaft eng an menschliche Siedlungen gebunden ist und dichte Büsche, wie sie im Plangebiet vorzufinden sind, als Nistplatz nutzt. Da keine Kartierungen stattgefunden haben, muss im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ davon ausgegangen werden, dass die Art die Fläche als Brutplatz nutzt: *„Bei einer „worst-case-Betrachtung“ wird die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkung des Vorhabens angenommen. Dabei wird unterstellt, dass jeder im Untersuchungsgebiet nach der Habitat-Potenzial-Analyse geeignete Lebensraum/ Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebiets der betrachteten Art tatsächlich eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellt beziehungsweise von der Art als essenzielles Lebensraumelement beansprucht wird“* (MKULNV 2021). Da im gärtnerisch gepflegten Umfeld der angrenzenden Wohngebäude nicht mit gleichwertigen Strukturen zu rechnen ist, muss davon ausgegangen werden, dass es bei einem Vorkommen des Hänflings dementsprechend zum Verlust von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Für den Verlust dieser Fortpflanzungsstätten werden dementsprechend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN

Um eine Tötung und Verletzung von nicht flügenden Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, sind sämtliche Gehölzfällungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen. Sämtliche Gehölzfällungen sind dementsprechend vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen.

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

Sofern die dichten Gebüschstrukturen im Norden des Geltungsbereichs im Zuge der baulichen Umsetzung nicht erhalten werden können, werden für den Verlust der Fortpflanzungsstätte des Bluthänflings vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Der Verlust des Gehölzbereichs ist dabei gleichwertig im Verhältnis 1:1 zu kompensieren und kann entweder über Ersatzpflanzungen oder durch Extensivierung intensiv gärtnerisch gepflegter Gehölzbestände erreicht werden.

Die notwendige Schaffung der Kompensationsflächen muss im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme in dem Jahr, in dem die Bauarbeit innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. stattfinden, im Frühjahr funktionstüchtig umgesetzt



sein. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerdem zu unterhalten. Damit ist die Durchführung von Herstellungs- und Entwicklungspflege gemeint, aber auch die permanente Unterhaltungspflege. Die Unterhaltungspflicht ist darauf angelegt, dass die Wirkung der Kompensationsmaßnahme so lange andauert, wie die durch den Eingriff verursachte Beeinträchtigung. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

9 ZUSAMMENFASSUNG

Der Rat der Stadt Marienmünster hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 'Bornfeld' in der Ortschaft Bredenborn beschlossen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.600 m², von denen der Großteil derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Aufgrund der Strukturarmut und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes kann ein Vorkommen des Großteils der im Messtischblatt aufgeführten Arten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Es ist lediglich mit Vorkommen einiger weniger Arten mit Bindung an Gebüsche und Obstbäume zu rechnen. Für den Bluthänfling könnten im Zuge des Vorhabens durch die Erschließung des Gebietes und die damit verbundene Beseitigung von dichten Gebüschstrukturen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, die sich jedoch durch geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden lassen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren und rechtssicher festzusetzen. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung und Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig. Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Höxter, Januar 2025

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleiter -



10 LITERATURVERZEICHNIS

- ALTEMÜLLER, M.J. & M. REICH (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- DAUNICHT, W. (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur in der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in grossparzelligem Ackerland. Doktorarbeit.
- DREESMANN, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen. Beitr. Naturkde. Niedersachs. 48: 76-84.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2024): Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4121. Abrufbar unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41213> (15.01.2025)
- MKULNV, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Feldlerche (*Alauda arvensis*). Stand November 2011
- UIH (2024): Umweltbericht für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Bornfeld“ der Stadt Marienmünster.